

VERSCHÄRFTE REISEREGELUNGEN NACH DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH

Aufgrund der steigenden Coronainfektionen in der Tschechischen Republik sind neue Regelungen für die Einreise nach Deutschland aus Prag zu beachten.

Deutschland

In Deutschland werden Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, vom Robert Koch Institut (RKI) als Risikogebiete ausgewiesen. Falls ein Land oder eine Region als Risikogebiet deklariert wird, sind die Quarantänevorschriften der einzelnen Bundesländer für die Einreise entscheidend. Dabei hat die Landes- und Bundesregierung sich auf eine Musterverordnung geeinigt, deren Regelungen die Bundesländer im Wesentlichen übernommen haben. Bei Einreise müssen sich die reisenden unmittelbar an ihren Zielort begeben, sich in häusliche Quarantäne begeben bis ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt und sich bei der zuständigen Behörde melden. Außerdem besteht eine Pflicht, sich auf Corona testen lassen. Für genaue Informationen aus den jeweiligen Bundesländern sind die Verordnungen der einzelnen Bundesländer zu beachten. Für Reisende von Tschechien nach Deutschland sind vor allem die beiden Bundesländer Bayern und Sachsen mit direkten Grenzen an Tschechien relevant.

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in der Tschechischen Republik mit einem R-Wert bei 100.000 Bewohnern über 50, wurde Prag von dem RKI am Abend des 9.9.2020 zum Risikogebiet erklärt.

Bayern

Laut der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) ist eine 14-tägige häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende verpflichtend, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor der Einreise in Prag aufgehalten haben. Ausnahmen der häuslichen Quarantäne sind für Personen mit einem negativen Coronatestergebnis in deutscher oder englischer Sprache gegeben, welches auf Verlangen unverzüglich vorgelegt werden muss. Zudem müssen unverzüglich die Behörden benachrichtigt werden. Der Test muss höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein oder unmittelbar nach der Einreise in Bayern. Bei der Einreise aus Risikogebieten nach Bayern ist innerhalb von 72 Stunden ein Coronatest kostenlos in Bayern durchführbar.

Ausgenommen von dem negativen Testergebnis und der Quarantäneregulation sind **Berufspendler**, unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Ausland, und Personen, die Waren und Personen über die Grenze transportieren und solche, die Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen für Luft, Schiff, Bahn oder Bus tätig sind. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die sich **weniger als 48 Stunden** im Ausland aufgehalten haben. Auch Personen, die **zwingend notwendig** und **unaufschiebbar beruflich** oder medizinisch veranlasst nach Bayern einreisen. Zudem auch Personen, die aufgrund von sozialen Aspekten wie geteiltes Sorgerecht, Besuch des Lebenspartners oder Beistand schutzbedürftiger Personen nach Deutschland einreisen. Ausgenommen sind ebenfalls Personen deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Ähnlichem, wie aufgelistet in der Verordnung, zwingend notwendig ist. In begründeten Einzelfällen kann zudem eine weitere Befreiung ausgesprochen werden. Die Ausnahmen gelten nur solange, wie der Reisende keine Symptome aufweist.

VERSCHÄRFTE REISEREGELUNGEN NACH DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH

Die Vorschrift wurde bis zum 18. September verlängert, wird also in absehbarer Zeit gegebenenfalls nochmal überarbeitet. Zudem gelten Sonderregelungen für einzelne Landkreise Bayerns aufgrund von eigenen steigenden Infektionszahlen, wie Rosenheim und Landshut.

Die aktuelle Verordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1>

Sachsen

Gemäß der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung ist eine häusliche 14 tägige Quarantäne für Ein- und Rückreisende verpflichtend. Dies gilt auch für Personen, die erst in ein anderes Bundesland Deutschlands eingereist sind. Ausgenommen davon sind Personen zur Durchreise und solche, die über ein negatives Coronatestergebnis in der englischen oder deutschen Sprache verfügen. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein. Innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise in Sachsen ist dieser kostenlos.

Dies gilt nicht für Personen die beruflich im Waren- oder Personenverkehr tätig sind, Personen die Mitarbeitende bei Verkehrsunternehmen per Luft, Schiff, Bahn oder Bus arbeiten und Personen die Streit- und Polizeikräften sind. Dies gibt ebenfalls nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in Sachsen einreisen und innerhalb der ersten 14 Tage nach ihrer Einreise gruppenbezogene Hygienemaßnahmen und Kontaktvermeidungen durchgeführt haben (Saisonarbeiter). In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt weitere Ausnahmen zulassen. Eine Regelungen für dringende berufliche Reisen von Risikogebieten nach Sachsen, wie in Bayern, gibt es hier nicht.

AKTUALISIERUNG: Die Ausnahmen der Quarantäneregelung wurden mit der Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung vom 10.09.2020 ergänzt. Jetzt sind ebenfalls Grenzpendler und Personen, die innerhalb einer kurzen Dauer aus zwingend notwendigen und unaufschiebbaren beruflichen oder medizinischen oder auch sozialen Gründen nach Sachsen einreisen, von der Quarantäneregelung ausgenommen und können demnach trotz Einreise aus einem Risikogebiet ohne Quarantäne oder negativem Testergebnis einreisen. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen und Ähnlichem zwingend notwendig ist.

Die Ausnahmen gelten nur solange, wie der Reisende keine Symptome aufweist.

Die aktuelle Verordnung finden sie hier: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18739-Saechsische-Corona-Quarantaene-Verordnung#p3>

VERSCHÄRFTE REISEREGELUNGEN NACH DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH

Weitere Informationen zu Österreich

Nach offiziellen Angaben plant Österreich derzeit keine Grenzschießungen oder Reisewarnungen gegenüber Tschechien. Die epidemiologische Lage in Tschechien werde aber weiter genau beobachtet und laufend neu evaluiert, heißt es aus dem Außenministerium.

Für die Einreise aus deklarierten Risikogebieten sieht Österreich derzeit vor, dass entweder ein ärztliches Gesundheitszeugnis mit negativem PCR-Test (nicht älter als 72h) vorgelegt werden oder eine 10-tägige Heimquarantäne angetreten werden muss. Die Quarantäne kann aber vorzeitig beendet werden, wenn ein währenddessen durchgeführter PCR-Test negativ ist. Ausnahmen von diesen Einschränkungen bestehen unter anderen für regelmäßige Pendler (mit Bestätigung des Arbeitgebers), für berücksichtigungswürdige Gründe im familiären Kreis, für den Güter- sowie Personenverkehr.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011194>

bpv Braun Partners s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033
www.bpv-bp.com
info@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als generelle Information und stellen keine professionelle Beratung dar. Diese berücksichtigen nicht bestimmte Umstände, finanzielle Situationen oder Bedürfnisse des einzelnen Lesers und können diese auch nicht berücksichtigen; Unsere Leser sollen nicht entsprechend der Informationen in dieser Veröffentlichung handeln, ohne zuvor eine unabhängige, individuelle professionelle Beratung durchgeführt zu haben.

Es werden keine Zusicherungen oder Garantien (ausdrücklich oder stillschweigend) über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen, die in dieser Veröffentlichung enthalten sind, übernommen, und darüber hinaus übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, bpv Braun Partners s.r.o., seine Mitglieder und Angestellten, mitarbeitende Anwälte und Steuerberater keinerlei Haftung, Verantwortung oder Fürsorgepflicht für sämtliche Folgen aus einem Tun oder Unterlassen der Leser oder anderer Personen.